

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Dezember 1966

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2) N 8
Bachenbülach

4828. Quartierplan. Am 17. November 1966 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Oktober 1966 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 1 Bächliwis. Dieser Beschluss wurde am 21. Oktober 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 17. November 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Länggenstrasse, im Osten durch die Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Norden durch die Grenzstrasse und im Westen durch den Rietbach und die Hinterrosstrasse begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Bächliwisstrasse, die Länggenstrasse, die Hinterrosstrasse und die drei Fusswege Rietbachweg, Cholgrubweg und der Postweg.

Der mit 22 m festgelegte Abstand der Baulinien an der Bächliwisstrasse entspricht ihrer Bedeutung. In ihrem nördlichen Teil ist der Baulinienabstand längs des Rietbaches auf den gemäss der Gemeindebauordnung längs des Baches vorgesehenen Abstand erweitert worden. Die an der Länggenstrasse und an der Hinterrosstrasse eingezeichneten Baulinien werden in gleichzeitig laufendem öffentlichem Verfahren festgesetzt. Die mit ~~Regierungsratsbeschluss~~ Nr. 265/1966 an der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinie der Bächliwisstrasse weist eine Maximalsteigung von 1,95 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 17. Oktober 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Bächliwis mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

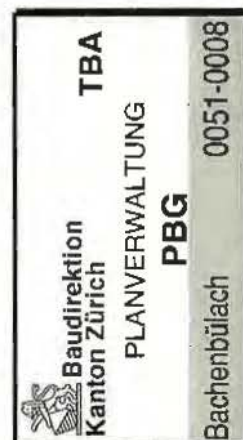
II. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Keller



D.v.